

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz hat in seiner Sitzung vom 9.11.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Oberwölz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 a

Höhe des Einheitssatzes für das Entsorgungsgebiet Hohegg-Lachtal

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € **19,00**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3 009 856,85, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 294.325,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2 715 531,85 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 10 721,73 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 3 b

Höhe des Einheitssatzes für die Entsorgungsgebiete ARA Oberwölz, ARA Raiming, ARA Pachern und ARA Schönberg-Dorf

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,33.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12.664.970,07, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.109.206,94 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.555.763,32 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 64.193,32 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

§ 5 a
Kanalbenutzungsgebühr für das Entsorgungsgebiet Hohegg-Lachtal

Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

1) aus einer Bereitstellungsgebühr:

a) je Wohneinheit (Wohnhaus, Wohnung).....	€ 297,76
b) je Kaufhaus mit Imbissstube.....	€ 451,13
c) je Gaststätte mit Küchenbetrieb.....	€ 676,69
d) je Gasthaus mit Küchenbetrieb und Nächtigungsmöglichkeit bis 50 Betten.....	€ 902,26
e) je Gasthaus mit Küchenbetrieb und Nächtigungsmöglichkeit 51 bis 100 Betten.....	€ 1.127,82
f) je weitere 50 Betten.....	€ 225,56
g) je öffentliches WC.....	€ 541,36
h) je Vermieter bis 10 Betten.....	€ 360,91
i) je Vermieter 11-50 Betten.....	€ 541,36
j) je Vermieter 50-100 Betten.....	€ 1.057,02
k) je weitere 50 Betten.....	€ 225,56
l) je Werkstätte oder sonstiges Betriebsgebäude bzw. Wirtschaftszentrum, Liftstationen mit WC.....	€ 297,76
m) je sonstiger Nutzungseinheit.....	€ 297,76

2) aus einer Benutzungsgebühr:

a) je m ² Bruttogeschosßfläche lt. Ermittlung des Kanalisationsbeitrages.....	€ 1,36
--	--------

§ 5 b
Kanalbenutzungsgebühr für die Entsorgungsgebiete
ARA Oberwölz, ARA Raiming, ARA Pachern und ARA Schönberg-Dorf

Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

1) aus einer Bereitstellungsgebühr:

a) je Wohneinheit (Wohnhaus, Wohnung).....	€ 206,61
b) je Gewerbebetrieb mit Beschäftigte.....	€ 368,94
c) je Gewerbebetrieb ohne Beschäftigte.....	€ 206,61
d) je Gastbetrieb (zb.: Gasthaus, Cafe, Restaurant, ...) bis 75 Sitzplätze.....	€ 368,94
von 76 bis 150 Sitzplätze.....	€ 516,52
ab 151 Sitzplätze.....	€ 664,12
e) je öffentliches WC.....	€ 737,89
f) je Vermieter bis 10 Betten.....	€ 103,31
von 11-50 Betten.....	€ 368,94
über 50 Betten.....	€ 737,89
g) je gewerblich genutzte Waschanlage.....	€ 295,16
h) je öffentliche Einrichtung.....	€ 295,16
i) je Bildungseinrichtung.....	€ 295,16
j) je Campingplatz.....	€ 368,94
k) je Milchammer (ohne öffentliche Wasserversorgung).....	€ 44,29
l) je sonstiger Nutzungseinheiten.....	€ 103,31

2) aus einer Benützungsgebühr:

- a) bei Objekten welche an die öffentliche Wasserversorgung
angeschlossen sind je m³ Wasserverbrauch..... € 2,22
a. Mindestverbrauch: 20 m³
- b) bei Objekten welche nicht an die öffentliche Wasserversorgung
angeschlossen sind pauschal je EGW (Einwohnergleichwert)..... € 88,80
a. bei Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen
und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind,
werden 0,5 EGW zur Anrechnung gebracht.

§ 6

EGW Berechnungsgrundlagen

(1) Zur Berechnung der pauschalen Kanalbenützungsgebühr wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ je errechnetem EGW (Einwohnergleichwert) pro Jahr zugrunde gelegt.

(2) Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte gelten folgende Bestimmungen:

- a) je Hauptwohnsitz..... 1 EGW
b) je Nebenwohnsitz..... 0,5 EGW
c) je 5 Beschäftigte in Betrieb, 1 EGW
d) Gaststätte, je Sitzplatz..... 0,05 EGW
e) Beherbergungsbetrieb, je Bett..... 0,1 EGW

(3) Änderung der Personenzahl

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht bei Anmeldung einer Person vor dem Quartalsstichtag mit dem laufenden Quartal. Bei Anmeldung einer Person nach dem Quartalsstichtag erfolgt die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr erst mit dem darauf folgenden Quartal.

Dementsprechend gelangt bei Abmeldung einer Person vor dem Quartalsstichtag für das laufende Quartal keine Kanalbenützungsgebühr mehr zur Verrechnung. Bei Abmeldung einer Person nach dem Quartalsstichtag wird noch die Kanalbenützungsgebühr für das laufende Quartal zur Verrechnung gebracht.

Quartalsstichtage sind jeweils der **1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.**

§ 7

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8

Wertsicherung

Die Gebührensätze sind gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGbl. Nr 115/1967 wertgesichert und sind mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 9

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 10

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Oberwölz vom 13.12.2018 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Oberwölz, am 9. November 2023



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Bgm. Johann Schmidhofer)

Angeschlagen am: 10.11.2023

Abgenommen am: 25.11.2023